

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Tragung der Kosten des eidgenössischen Truppenaufgebots vom März 1871 bei Anlaß des Tonhalle-Krawalls in Zürich.

(Vom 4. Dezember 1872.)

Tit. I

Die Kosten, welche durch die eidgenössische Intervention veranlaßt worden sind, die in Folge der vom 9. bis 12. März 1871 in Zürich stattgehabten Vorgänge eingetreten sind, belaufen sich auf die Summe von Fr. 62,277. 18. Der Bundesrath hat am 3. Juli l. J. den hohen Regierungsrath des Kantons Zürich ersucht, diesen Kostenbetrag der eidg. Kasse zu ersetzen. Mit Schreiben vom 13. gl. M. wandte sich aber der Regierungsrath zuhanden der Bundesversammlung mit einem Gesuche an uns, welches dahin geht, es möchten die sämmtlichen Okkupationskosten auf Rechnung des Bundes übernommen werden.

Der Regierungsrath von Zürich hält dafür, daß in dieser Angelegenheit die Umstände ganz besonders geeignet seien, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Abweichung von der Regel stattfinden habe, wonach in derartigen Fällen der die Intervention veranlassende Kanton die Kosten zu tragen habe. Er begründet diese Annahme in erster Linie damit, daß ohne die Anwesenheit einer großen Zahl von französischen Offizieren, denen Zürich als Aufenthaltsort angewiesen war, die

bezüglichen Ausschreitungen, wenn nicht ganz unterblieben, so doch in einer Art aufgetreten wären, die keineswegs Gefahr gebracht und durch Anwendung gewöhnlicher Polizeimaßregeln hätten in Schranken gehalten werden können.

Wir sind keineswegs gesinnt, in Abrede zu stellen, daß ohne die äußern Verhältnisse, welche in Folge Unordnung der eidg. Behörden, bestanden, die fraglichen Unordnungen nicht eingetreten sein würden; wir glauben aber, den Werth dieser Betrachtung auf das richtige Maß zurückzuführen, indem wir daran erinnern, daß die eidg. Intervention erst nachgesucht und verfügt wurde, als die durch die fremden Elemente veranlaßte Ruhestörung bereits vollständig beseitigt war.

Die Akten, welche wir unserm Berichte beilegen, lassen über den Zusammenhang zwischen den einzelnen Momenten der damaligen Vorgänge und dem Interventionsbegehren keinen Zweifel. Dieses Letztere erfolgte erst am 11. März; die französischen Internirten waren aber nur an dem Tonhalleerzeß vom 9. März theilhaftig gewesen und hielten sich schon am Tage darauf von allen Unruhen vollständig fern. Noch am 11. März, Nachmittags um 2. 20, telegraphirte die Regierung an den Bundesrath:

„Gegenwärtig in Zürich und Umgebung vollkommene Ruhe.“

Diese Thatfachen erlauben es nicht, in der Anwesenheit der Internirten in Zürich etwas mehr als eine entfernte Veranlassung zu denjenigen Vorfällen zu erblicken, welche am 11. März den Regierungsrath bewogen haben, den Bundesrath „um eidgenössisches Aufsehen zu bitten.“ Daß auch die Regierung von Zürich dieser Auffassung nicht ferne stand, geht aus ihren Berichten an uns hervor, worin sie (am 11. März) den Charakter der ausgebrochenen Unruhen als einen unklaren bezeichnet und erklärt, daß die Tumultuanten der Arbeiterbevölkerung angehören.

Einen zweiten Grund für ihr Gesuch an die Bundesversammlung findet der Regierungsrath in dem Umstande, „daß die Kantonsregierung nicht wohl dafür verantwortlich sein könne, wenn die Bundesbehörde die Situation für schwieriger gehalten habe als sie wirklich war, und einerseits Truppen in zu großer Zahl nach Zürich beordnete, andererseits Korps aufbot, die kaum bei solchen Vorgängen passende Verwendung hätten finden können.“

Durch diese Erklärung wird in unzweideutiger Weise der Bundesrath wenigstens für den Verlauf der ergangenen Kosten verantwortlich gemacht. Sie werden es daher begreiflich finden, wenn wir veranlaßt sind, den richtigen Sachverhalt an der Hand der Akten darzustellen, um

Ihnen dann das Urtheil anheimzugeben, wobei wir jedoch keineswegs beabsichtigen, unsererseits die Verantwortlichkeit auf die Kantonsregierung abzuladen.

Die allgemeine Aufregung, in welcher sich die schweizerische Bevölkerung zu Anfang März des Jahres 1871 in Folge des eben beendigten Krieges befand, ist in zu frischer Erinnerung, als daß wir näher darauf einzugehen brauchten. Eine fremde Armee von 90,000 Mann war von uns aufgenommen worden, zu deren Bewachung ein Theil unseres Heeres aufgeboten war, während ein anderes noch an der Grenze stand. Die Situation des ganzen Landes war eine so außergewöhnliche, wie dies seit langen Jahren nicht mehr der Fall gewesen war.

In diesem Momente brechen die Unruhen in Zürich aus. Die Bundesbehörden, welche ausschließlich auf die Berichte der Regierung angewiesen sind, erfahren von derselben die Vorgänge des 9. März, mit der Erklärung, daß „die Regierung alle nöthigen Maßregeln ergreifen werde, um die Ruhe herzustellen.“ Der berichtete Vorfall ist der Art, daß der Bundesrath keinen Anstand zu nehmen braucht, sich dem Vertrauen hinzugeben, es werde der Energie der Regierung mit Leichtigkeit gelingen, einer Wiederholung des Tumultes vorzubeugen oder demselben ein rasches Ende zu machen. Von der Eidgenossenschaft, welche schon zu Anfang der Internirung alle für die damaligen Verhältnisse nöthigen Sicherheitsmaßregeln den Kantonen gegenüber angeordnet hatte, wird daher nichts Weiteres verfügt und eine Intervention irgend welcher Art nicht einmal zur Sprache gebracht.

Bei dieser Sachlage trifft am 11. März, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Bundesrath die telegraphische Meldung ein:

„Bundesrath, Bern.

„Heute wächst die Bewegung. Es steht eine Revolution bevor „von unklarem, aber drohendem Charakter. Wir bitten um eidgenössisches „Aufsehen. Regierung und Stadtbehörden von Zürich stehen zusammen.“

Zwei Stunden später erfolgt der Bericht:

„Situation kritisch. Zuverlässigkeit eines Theiles aufgebotener „Truppen zweifelhaft.“

Diese Sachlage, wie sie uns von der Regierung von Zürich gemeldet wurde, war für den Bundesrath einzig maßgebend.

Daß Bevorstehen einer Revolution mit drohendem Charakter, die Unzuverlässigkeit der eigenen Truppen erlaubte uns nicht, das Gesuch um eidgenössisches Aufsehen mit einer vorgängigen eigenen Untersuchung der Sachlage zu beantworten; wir hielten es in unserer Pflicht, unverzüglich zu handeln, und finden heute noch, daß die von uns angewendeten Mittel nicht außer Verhältniß zu dem Zwecke standen. Vier Bataillone

Infanterie und zwei Batterien Artillerie, zusammen etwa 3500 Mann, erschienen uns nicht zu stark, um in einer Stadt von 56,000 Einwohnern, die sich auf die Hilfe ihrer eigenen Truppen nicht verlassen konnte, eine beginnende Revolution zu verhindern, und kaum ausreichend, um eine begonnene niederzuwerfen. Dabei lag uns die Erwägung nahe, daß eine Revolution ihrer Natur nach nicht bei halben Maßnahmen werde stehen bleiben, sondern daß dieselbe sich aller Kriegsmittel bedienen werde, welche ihr in den Zeughäusern von Zürich in die Hände fallen mußten und denen wir uns unter allen Umständen gewachsen zeigen wollten.

Wir sind im Allgemeinen der Meinung, daß in dem Moment, wo es sich um Anwendung von Waffengewalt handelte, der Erfolg durch halbe und energielose Anordnungen schon von vornherein aus dem Spiel gesetzt worden wäre. Wenn daher der Regierungsrath von Zürich in seiner Eingabe vom 13. Juli d. J. dafür hält, daß Zahl und Art der Truppen der Situation nicht entsprechend gewesen seien, so können wir einerseits diese Ansicht nicht theilen und müssen andererseits darauf aufmerksam machen, daß der Bundesrath seinen Beschluß vom 11. März sofort der Regierung telegraphisch zur Kenntniß brachte, ohne daß irgend eine Reklamation dieser oder ähnlicher Art dagegen erfolgt wäre.

Aus allen diesen Gründen können wir das Gesuch der Regierung von Zürich nicht befürworten.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Melti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Tragung der Kosten des eidgenössischen Truppenaufgebots vom März 1871 bei Anlass des Tonhalle-Krawalls in Zürich. (Vom 4. Dezember 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1872
Date	
Data	
Seite	823-826
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 500

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.